

# wts newsletter

WTS Klient.  
Die Brücke.

## # 8.2014



## highlights

Verwendet Ihre Firma ein Fakturierprogramm? Vergessen Sie nicht, dieses anzumelden! – Die auffälligsten Änderungen in der neuen Rechnungsverordnung betreffen Unternehmen, die ein Fakturierprogramm oder Online-Fakturiersysteme verwenden. Besonders zu beachten ist dabei die ab 1. Oktober 2014 geltende Anmeldepflicht bezüglich der Fakturierprogramme. Geschäftsführer und Buchhalter können aber sicher ruhiger schlafen, wenn sie sich bereits jetzt von den Lieferanten der zur Fakturierung notwendigen Programme die notwendigen Daten beschaffen.

## Verwendet Ihre Firma ein Fakturierprogramm? Vergessen Sie nicht, dieses anzumelden!

*Die auffälligsten Änderungen in der neuen Rechnungsverordnung betreffen Unternehmen, die ein Fakturierprogramm oder Online-Fakturiersysteme verwenden. Besonders zu beachten ist dabei die ab 1. Oktober 2014 geltende Anmeldepflicht bezüglich der Fakturierprogramme. Geschäftsführer und Buchhalter können aber sicher ruhiger schlafen, wenn sie sich bereits jetzt von den Lieferanten der zur Fakturierung verwendeten Programme die notwendigen Daten beschaffen.*

Am 1. Juli 2014 ist die vom ungarischen Wirtschaftsministerium erteilte Verordnung Nr. 23/2014. (VI. 30.) über die Identifizierung von Rechnungen und Quittungen durch die Steuerverwaltung sowie über die steuerbehördliche Prüfung der in elektronischer Form aufbewahrten Rechnungen in Kraft getreten. Die einzelnen Bestimmungen der Verordnung müssen jedoch erst ab Oktober beziehungsweise ab nächstem Juli angewendet werden. Die Verordnung hat die für die Regelung der Rechnungsausstellung früher angewandte Rechnungsverordnung Nr. 24/1995. abgelöst.

Die mit den eingangs erwähnten erhöhten Administrationslasten verbundene Datenlieferungspflicht tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Firmen oder Einzelunternehmer, die ihre Rechnungsausstellungspflicht mithilfe eines Fakturierungsprogramms erfüllen, sind demnach verpflichtet, bestimmte Angaben zu der verwendeten Fakturierungssoftware (Name, Kennzeichnung, Name und – falls zutreffend – Steuernummer des Entwicklers, Name und Steuernummer des Händlers, Zeitpunkt der Anschaffung und des Beginns der Verwendung) zu melden. Steuerpflichtige, die ein Online-Fakturiersystem verwenden, müssen natürlich die Daten des Online-Systems bekanntgeben. In ihrem Fall ist der Kreis der Daten eingeschränkter, da sie den Programmentwickler nicht angeben müssen.

Die Anmeldefrist für die bereits in Verwendung befindlichen Programme und Online-Dienstleistungen ist der 15. November 2014, während die nach dem 1. Oktober 2014 angeschafften oder in Anspruch genommenen Programme und Dienstleistungen innerhalb einer Frist von 30 Tagen anzumelden sind. Ebenfalls innerhalb von 30 Tagen ist zu melden, wenn ein Fakturierungsprogramm außer Gebrauch gesetzt wird, und zwar ist der Tag anzugeben, ab dem dieses nicht mehr verwendet wird. Die Meldungen müssen auf dem von der Steuerbehörde zu diesem Zweck vorgesehenen Formular gemacht werden.

Im Sinne des UStG sind im Fall der in Ungarn getätigten Lieferungen und Leistungen für die mit der Faktura verbundenen Pflichten die ungarischen Vorschriften maßgeblich. Das bedeutet, dass auch jene ausländischen Unternehmen über die von ihnen verwendeten Programme oder Online-Fakturiersysteme gegenüber dem ungarischen Finanzamt Rechenschaft ablegen müssen, die in Ungarn eine steuerpflichtige Tätigkeit ausüben, auch wenn sie hier über keine Niederlassung verfügen. Die Rechnungsverordnung sieht für diese – im Fachjargon als „umsatzsteuerlich registrierte Firmen“ bezeichneten – Unternehmen keine Befreiungen mehr vor. Da aber auch der Gesetzgeber wohl wahrnimmt, dass die Typenkennzeichnungen der Fakturierprogramme außerordentlich vielfältig sind und sich mangels Norm auch von Land zu Land auf einer abweichenden Skala bewegen können, gewährt er einen größeren Spielraum. Somit akzeptiert er als Kennzeichnung des Fakturierprogramms alle Benennungen oder Bezeichnungen, die vom Hersteller oder Entwickler des Fakturierprogramms festgelegt werden, oder die zur Unterscheidung der verschiedenen Varianten eines Fakturierprogramms dienenden Buchstaben- und Zahlenkombinationen (Akronyme), die zweifelsfrei zur Identifizierung des verwendeten Programms geeignet sind.

Somit haben die Unternehmen also besonders darauf zu achten, dass sie von dem Dienstleister der Software die für die Anmeldung notwendigen Daten einholen müssen. Beim Verkauf eines Fakturierprogramms muss der Entwickler dem Käufer und zukünftigen Benutzer auch eine in ungarischer Sprache verfasste Nutzerdokumentation bezüglich des Betriebs und sämtlicher Funktionen der Software übergeben.

Die Aussagen im Newsletter entsprechen zum Zeitpunkt des Erscheinens den rechtlichen Vorschriften.  
Die Verfasser sind bemüht, Ihnen lesenswerte und gleichzeitig fachkundige Informationen zu präsentieren.  
Aufgrund der allgemeinen Natur dieser Informationen und im Hinblick auf mögliche Änderungen in der Gesetzeslage empfehlen wir Ihnen, uns im Interesse der individuellen Interpretation der Ausführungen zu kontaktieren.

Dienstleistungen der WTS Klient Gruppe:

- » Steuerberatung
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung
- » Sonstige Beratung

**WTS Klient Gruppe • Tamás Gyányi, Partner**  
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn  
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799  
tamas.gyanyi@klient.hu • www.klient.hu

wts

